

Die neue CoronaSchutzVerordnung für Nordrhein-Westfalen gilt ab dem 13. Januar 2022.

Folgende Regeln sind zu beachten:

In der gesamten Gastronomie, also innen wie außen, gilt in NRW flächendeckend der **2G plus-Status**, das heißt, der Zugang ist nur noch **Geimpften und Genesenen mit aktuellem Test erlaubt**, außer wenn Speisen und Getränke lediglich abgeholt werden.

Der Test entfällt, wenn:

vollständige Grundimmunisierung + Auffrischungsimpfung (Booster) oder
vollständige Grundimmunisierung + genesen in den letzten drei Monaten

Ausnahmen bestehen für Kinder bis einschließlich 15 Jahren (außer in den Schulferien) und für getestete Gäste mit einem Attest, das von einer Impfung abräät (nicht älter als 6 Wochen).

Für touristische Übernachtungen gelten die 2G-Regeln. Ausnahmen bestehen wie in der Gastronomie für bis 15-Jährige (außer in den Schulferien) und Gäste mit Attest.

Nicht-touristische Übernachtungen (geschäftlich bedingte Übernachtungen oder aus wichtigem privatem Grund wie einer Beerdigung) unterliegen den **3G-Regeln**. Ein Test muss hier bei der Anreise und immer nach Ablauf des alten Tests vorgelegt werden. (Gilt auch für Kinder unter 15 Jahren) Tests dürfen nicht älter als 24 Stunden (Antigen-Schnelltest) bzw. 48 Stunden (PCR-Test) sein.

Die Verpflegung in Beherbergungsbetrieben erfolgt nach den 2G plus-Regeln der Gastronomie. Nicht-immunisierte Gäste dürfen dann nur auf dem Zimmer gastronomisch versorgt werden.